

Vorbemerkung

Das Faltblatt informiert über die Möglichkeiten, die nach dem Ende der Schulpflicht bestehen.*

1. Kostenfreie Sprachkurse

1.1 ESF-BAMF-Programm

Berufsbezogene Sprachförderung:

Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen.

Förderungsdauer bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate.

Zugang*

besteht u. a. für Teilnehmende an Projekten, die durch das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II gefördert werden.

Teilnehmen können vor allem Personen mit:

- Duldung
- Aufenthaltsgestattung und drei Monaten Voraufenthalt
- ggf. Aufenthaltserlaubnis.

Kontaktdaten zu den Projekten

http://www.esf.de/portal/generator/13382/?property=data/2010__08__18__projektliste.pdf.

1.2 Integrationskurse

Sprachkurs: 600 Stunden und **Orientierungskurs** zur dt. Rechtsordnung, Kultur etc.: 60 Std. sowie **spezielle Kursarten*** z.B. Alphabetisierungskurs: 960 Std.

Am Ende des Integrationskurses: Erwerb des Sprachniveaus B1 möglich (Abschlusstest).

Zugang

a. Anspruch auf Teilnahme u. a. möglich bei Aufenthaltserlaubnis

- nach § 25 Abs. 1 AufenthG als Asylberechtigter
- nach § 25 Abs. 2 AufenthG als nach der GFK anerkannter Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter.*

b. Teilnahme bei freien Plätzen möglich bei rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt bei:

- Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder
- Aufenthaltserlaubnis mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr.

c. Keine Teilnahme möglich insbesondere während des Schulbesuchs.

Anmeldung

- Bei Sprachkursträgern (VHS, Internationaler Bund etc.).

1.3. Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten*

- Kommunal finanzierte Sprachkurse in einzelnen Städten
- Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter mit Elementen berufsbezogener Sprachförderung (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufliche Weiterbildung, Arbeitsgelegenheiten)
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe mit Sprachförderung
- Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr 24 im Bistum Osnabrück)
- Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden.

Zugang

Er richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Anbieter.

2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

Vorfragen

- Anerkennungsfähige ausländische schulische Abschlusszeugnisse vorhanden?
- Möglichkeit der Externenprüfung?
- Angestrebtes Ziel, etwa betriebliche Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar?

2.1 Berufsbildende Schulen*

Abschlüsse

Hauptschulabschluss

Erwerb möglich in Beruflichen Vollzeitschulformen, etwa im **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ).

Vorrangige Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher, bei freien Plätzen überwiegend Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen möglich.

Sek. I - Realschulabschluss etc.

Erwerb möglich an **zweijährigen Berufsfachschulen**, die auf die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft ausgerichtet sein können.

Allgemeine/ fachgebundene (Fach-)Hochschulreife

Erwerb möglich an Fachoberschulen, Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien.

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Anspruch besteht insbesondere*

a. bei Duldung, wenn:

- (1) der Auszubildende sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält oder
- (2) der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- (3) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

b. bei Aufenthaltsgestattung: wie a.(2) und (3).

c. bei Aufenthaltserlaubnis:

- (1) nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
- (2) nach § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 od. Abs. 5 AufenthG, wenn sich der Auszubildende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält.

2.2 Abendgymnasien / Kollegs*

Vorbereitung auf die allgemeine (Fach-) Hochschulreife

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

2.3 Studienkolleg

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung, deren Bestehen einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht.

Voraussetzungen

- im Herkunftsland erworbener Schulabschluss, der den dortigen Hochschulzugang eröffnet und
- Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung.

Zugang

Überwiegend unabhängig vom Aufenthaltsstatus.*

Kosten

ggf. Studiengebühren, Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

2.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB)

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer BVB

Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar
- #### Zugang
- wie zu BAföG-Leistungen (vgl. 2.1), **aber**
 - Ausnahme: keine Teilnahme möglich aufgrund einer Duldung und vier Jahren Voraufenthalt.

Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe*.

2.5 Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung.

Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar
- Vorliegen der Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung.*

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

* ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter:

<http://www.profil-os.de>

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt ProFil
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



 Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bildung fördern – alle mitnehmen



PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (II)

Sprachkurse und die Nachholung von Schulabschlüssen für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus